

ist gewählt, weil unter den Feinden nicht bloß die Glieder der Gegenpartei im eignen Lande, sondern vor allem die verwandten Habsburger gemeint sind und unter diesen der Oberherr Heinrichs, der römische König Albrecht, selbst mit. Als dann mit der Eröffnung des Feldzugs durch König Albrecht und Herzog Friedrich der Zwiespalt zum Ausbruch gekommen und Zurückhaltung nicht mehr nötig war, nannte Heinrich in einer neuen Verschreibung für den Würtemberger den König Albrecht offen als den, gegen den das Bündnis sich richte¹⁵⁾. Anders jedoch ist es in dem undatierten Vertrag mit den beiden Friedrichen von Meissen; denn hierin wird ausdrücklich nur bemerkt, daß die meißnische Bundeshilfe dienen soll, um zu „helfen betwingen alle di wider uns sin in deme lande zu Behem und Mereren“, oder wie es in der andern Fassung lautet: „und sal bihalpin sin zu betwingen und unternich machen uns das land ze Peheim und alles das, daz ze dem chunichrich gehört“. Also nur gegen die aufständischen Unterthanen will Heinrich Hilfe. Dies führt uns in eine Zeit, wo die von außen drohenden Gefahren geschwunden waren oder doch schienen. Am 1. Mai 1308 war König Albrecht dem Meuchelmord seines Neffen Johann zum Opfer gefallen. Sein Sohn Friedrich setzte zwar zunächst den Krieg gegen Heinrich von Böhmen fort, aber am 14. August kam es in Znaim zu einem Frieden zwischen beiden Nebenbuhlern, worin der Herzog von Österreich auf alle Ansprüche verzichtet gegen eine Entschädigungssumme von 45000 Mark Prager Pfennige und die in Heinrichs Ländern eingenommenen Orte herauszugeben sich verpflichtet; für jene Summe werden ihm einige Plätze in Mähren und Kärnten zum Pfand überlassen¹⁶⁾. Damit schien die hauptsächlichste äußere Gefahr beseitigt, nur im Innern gährte es fortgesetzt, und hiergegen nun richteten sich die Entwürfe.

Alle diese Gründe, besonders der erste (aufensteinische), entscheiden somit gegen das Jahr 1307; wohl

richs vom 1. Sept. über die reciproke Verpflichtung Heinrichs gehalten, da hier die gleiche Sachlage obwaltete, d. h. der Vertrag auch mit gegen das Reichsoberhaupt gerichtet war. Mit Niederbayern war bereits 1306 ein Vertrag abgeschlossen worden, vergl. Tangl IV, 847.

¹⁵⁾ Emler n. 2168 vom 11. Februar 1308.

¹⁶⁾ Vergl. Emler II, n. 2183; Kopp IV, 1, 7, Palacky II, 2, 64, Heidemann, Peter von Aspelt, S. 111.

